

Benennung einer der vorbenannten Personen als Täter würden die andern von der Strafbarkeit befreit. Mit der Bestrafung des Redakteurs entfällt also ohne weiteres die des Verlegers. Die ganze Begründung der Verurteilung des Beschwerdeführers sei unrichtig und widerstreite vollkommen der Praxis des Reichsgerichts. Das Landgericht bewege sich in einem Zirkel. Bei Bobowski sage es, er werde als Täter verurteilt, weil für ihn die gesetzliche Vermutung spreche. Ohne daß der subjektive Tatbestand und der Dolus geprüft wäre, verurteile ihn das Gericht. Bei Soltys sage aber das Gericht, Bobowski sei lediglich Schein-Redakteur gewesen, er sei gar kein verantwortlicher Redakteur; Soltys sei Verleger und Redakteur zugleich. Die Revision betone mit Recht, daß dann doch Bobowski hätte freigesprochen werden müssen. Mit der Tatsache, daß der Redakteur Bobowski als Täter bestraft sei, müsse aber jetzt gerechnet werden. Die notwendige Folge davon sei, daß Soltys freigesprochen werden müsse.

Das Reichsgericht erkannte auf Aufhebung des Urteils, soweit es angefochten ist, und sprach Soltys von Strafe und Kosten frei.

Das Historische Institut in Rom. — Im amtlichen »Centralblatt für das gesamte Unterrichtswesen in Preußen« (Dezemberheft 1902) bringen durch Bekanntmachung vom 22. November 1902 der Präsident des Staatsministeriums Graf von Bülow und der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten Dr. Studt das neue Statut für das vom preussischen Staat errichtete Historische Institut in Rom bekannt. Es lautet:

§ 1. Zweck des Historischen Instituts ist die wissenschaftliche Erforschung deutscher Geschichte und aller hiermit in Verbindung stehenden historischen Aufgaben, sowohl im vatikanischen Archiv wie in den übrigen römischen und italienischen Archiven und Bibliotheken.

§ 2. Das Historische Institut ist einem Kuratorium unterstellt, welchem zur Beratung in wissenschaftlichen Fragen ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite steht.

§ 3. Das Kuratorium besteht aus dem General-Direktor der Staatsarchive als Vertreter des Präsidenten des Staatsministeriums und aus einem Vertreter des Unterrichtsministers; außerdem bleibt dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorbehalten, einen Vertreter in das Kuratorium zu entsenden. Der General-Direktor der Staatsarchive führt den Vorsitz.

§ 4. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche jeweilig auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der deutschen Gelehrten durch den Präsidenten des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister berufen werden. Für zwei dieser Stellen steht der Königlich-Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin, für eine weitere der Königlich-Göttingischen Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen die Befugnis zu, dem Präsidenten des Staatsministeriums Vorschläge zu machen. Der Beirat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden, welcher in Verhinderungsfällen seinen Stellvertreter bezieht.

§ 5. Das Kuratorium führt im Auftrag der beteiligten Minister und, soweit erforderlich, unter Mitwirkung des wissenschaftlichen Beirats die Aufsicht über die Verwaltung des Instituts und stellt die Grundsätze fest, nach welchen diese zu erfolgen hat. Für die Besetzung der Stellen des Direktors und der sonstigen Institutsbeamten hat es dem Präsidenten des Staatsministeriums Vorschläge zu machen. Es genehmigt den von dem Direktor vorzulegenden Plan zur Verwendung der für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel und empfängt die Berichte der Institutsbeamten über den Fortgang der Arbeiten, sowie am Schluß des Etatsjahrs einen Hauptbericht des Direktors über die Tätigkeit des Instituts im abgelaufenen Jahr, welcher dem wissenschaftlichen Beirat mitzuteilen und mit etwaigen Bemerkungen desselben dem Präsidenten des Staatsministeriums vorzulegen ist. Anträge und Berichte des Direktors an den Präsidenten des Staatsministeriums sind durch Vermittlung des Kuratoriums, Berichte in Kassen- und Rechnungssachen unmittelbar einzureichen.

§ 6. Die wissenschaftliche und administrative Leitung des Instituts nach Maßgabe der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse steht dem Direktor zu, welcher sich hierzu der Hilfe der andern Institutsbeamten bedient.

§ 7. Das Institut ist verpflichtet, auf wissenschaftliche Anfragen deutscher Forschern Auskunft zu erteilen, deren Arbeiten in Rom zu unterstützen und eintretendensfalls die Auffindung von Hilfsarbeitern zu vermitteln, soweit dies alles ohne Beeinträchtigung seiner Hauptaufgabe geschehen kann.

§ 8. Mit dem Kaiserlichen Archäologischen Institut und mit den in Rom bestehenden sonstigen historischen und verwandten Instituten wird das Institut in Einvernehmen zu gegenseitiger Unterstützung, namentlich in Bezug auf Bibliotheksangelegenheiten, zu treten suchen.

§ 9. Die wissenschaftlichen Beamten des Instituts verpflichten sich, während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Institut außer der in ihrer amtlichen Eigenschaft ihnen obliegenden Tätigkeit

keine andre wissenschaftliche Arbeit in Angriff zu nehmen oder fortzusetzen. Ausnahmen zu gestatten, bleibt dem Kuratorium vorbehalten.

§ 10. Bei Rückkehr der wissenschaftlichen Beamten aus Italien sind sämtliche dort gemachten Abschriften, Regesten und Kollektaneen ohne Unterschied an das Institut abzuliefern, in dessen Eigentum sie verbleiben.

§ 11. Das Kuratorium hat freie Verfügung über die von den Mitgliedern des Instituts gelieferten Arbeiten; es übt das Autorrecht daran aus, sofern dasselbe nicht in einzelnen Fällen den Verfassern überlassen wird; es wird nach Prüfung der Manuskripte, soweit tunlich, für deren Publikation Sorge tragen und nötigenfalls darüber an den Präsidenten des Staatsministeriums berichten.

Kunstaussstellung. — In Del Vecchio's Ausstellung für Kunst aller Art und Zeit in Leipzig ist am 11. Januar vor einer beschränkten Öffentlichkeit geladener Kunstfreunde und Künstler, darunter die Spitzen der Behörden, eine große Sonderausstellung des holländischen Malers Hobbe-Smith eröffnet worden. Diese umfaßt sämtliche Räume und wird, wie in Holland, so gewiß auch in Deutschland, allgemeines Interesse erregen, zumal es die erste Ausstellung ist, die der Künstler in Deutschland veranstaltet. In seiner Heimat hat Hobbe-Smith außerordentliche Erfolge erzielt. Holländische Zeitungen stellen ihn als den bedeutendsten unter den jetzt lebenden holländischen Malern hin. Die Ausstellung fand bei ihrer Eröffnung allgemeine Anerkennung.

Handelshochschule in Berlin. — Es besteht der Plan, in Berlin eine Handelshochschule zu gründen. Die Ältesten der dortigen Kaufmannschaft sind dem Plan nähergetreten und haben zunächst einen Ausschuß zur Prüfung der Angelegenheit eingesetzt.

Bücherversteigerung im Hôtel Drouot in Paris. — Vor und nach den Weihnachtsfeiertagen war es recht still in den Räumen des Hôtel des Ventes geworden, wie alljährlich um diese Zeit. Auch jetzt herrscht noch tiefer Friede und öde Langeweile in den Sälen mit Ausnahme desjenigen, wo während sechs Tagen, vom 5.—10. Januar, unter der Leitung des unermüden Bücher-Versteigerers Delestre die gegen 50 000 Bände zählende Bibliothek eines großen Pariser Verlegers, A. Quantin, der sich von den Geschäften zurückgezogen hat und etwas Luft in den ihn umgebenden Bücherüberfluß schaffen will, zum Teil unter den Hammer kam. Wir müssen uns selbstverständlich darauf beschränken, nur das wichtigste und interessanteste hervorzuheben.

5. Januar: »L'Art du dix-huitième siècle« von Edmond und Jules de Goncourt, Paris, Quantin, 1880, 2 Bände in Quart in schönem blauen Maroquineinband, eines der beiden nicht in den Handel gebrachten Exemplare auf Japanpapier, mit 70 Helio-Gravüren, 215 Frs., — dasselbe Werk auf Whatman-Papier, Einband von Engel, 180 Frs., — »Histoire de l'art du Japon«, kartonierter Quartband, von der kaiserlich japanischen Kommission für die Weltausstellung von 1900 herausgegeben, nicht in den Handel gebracht, mit zahlreichen, die japanische Kunst seit den ältesten Zeiten behandelnden schwarzen oder farbigen Illustrationen versehen, 280 Frs., — »Les Manuscrits de Léonard de Vinci«, in Faksimiles veröffentlicht von Ch. Ravaiisson-Mollien, Paris, Quantin, 1883—1891, 6 kartonierter Folioebände, 220 Frs., — »Les Saints Evangiles«, übersetzt von Bossuet, Paris, Hachette, 1873, 2 kartonierter Bände, Illustrationen von VIDA, 136 Frs., — »Grande Vie des Saints« von de Plancy und Abbé Darra's, Paris, Vivès, 1872—1878, 26 kartonierter Oktavbände, 200 Frs., — »L'Art«, illustrierte Revue, 1875—1893, 45 Bände, 465 Frs., — »La Gazette des Beaux-Arts« von 1859—1887, 67 Oktavbände, 202 Frs., — »Histoire des Peintres« von Charles Blanc, Paris, Renouard, 14 kartonierter Quartbände, 170 Frs., — »Vie des Peintres, Sculpteurs et Architectes« von Vasari, übersetzt von Leclanché, Paris, 1841, 10 Oktavbände, 78 Frs.

6. Januar: »Hans Holbein« von Paul Mantz, Paris, Quantin, 1879, roter Maroquineinband, ein Unikum, das die 300 Stiche in verschiedenen Stadien auf Japan-, China-, holländischem Papier und Belin enthält, 215 Frs., — ein andres Exemplar desselben Werks auf China-Papier, 172 Frs., — »La Renaissance en France« von Léon Palustre, Paris, Quantin, 1879—1885, 3 Bände mit Illustrationen von Eugène Sadouy auf Whatman-Papier, 235 Frs., — »Dictionnaire raisonné du Mobilier Français, de l'époque carlovingienne à la Renaissance« von Violet-Le Duc, Paris, Vance, 1868—1875, 6 Bände, 185 Frs., — »Dictionnaire de l'Architecture Française« von Violet-Le Duc, Paris, Morel, 1875, 10 Bände, 176 Frs., — »Titien« von Georges Lafenestre, Paris, Quantin, Exemplar auf Japanpapier, 102 Frs., — »Albert Durer et ses Dessins« von Charles Ephrussi, Paris, Quantin, 1882, Maroquineinband, Japanpapier, 101 Frs., — »Le Costume historique«, fünfzig farbige Bilder von Racinet, Paris, Didot, 1888, 6 Bände, 112 Frs., — »La Vie de Benvenuto Cellini«, übersetzt von Leclanché,